

## Resolution

### TTIP – Vorrang für Verbraucherschutz

*Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2015*

\* \* \*

Seit Juli 2013 verhandeln die EU und die USA eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Obwohl das Ziel von Freihandelsabkommen üblicherweise nur darin besteht, Handelshemmnisse abzubauen, ist das Verhandlungsmandat bei TTIP so weit gefasst, dass kaum ein Wirtschafts- und Lebensbereich ausgenommen und damit der Alltag von 800 Millionen Menschen direkt beeinflusst wird. Die Verhandlungsführer beschwichtigen zwar, dass Arbeitnehmer-, Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards nicht zur Disposition stünden. Dennoch ist Wachsamkeit geboten: Eine Verhandlungslinie, die sich an der jeweils besten Praxis oder am jeweils höheren Schutzniveau orientiert, ist bislang nicht erkennbar. Und selbst wenn die oben genannten Standards nicht explizit Eingang in den Vertragstext finden sollten, hält das als „living agreement“ geplante Abkommen mit der regulatorischen Kooperation und mit dem geplanten Investorenschutz Instrumente bereit, die auch Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens zu einem Stillstand in der Fortentwicklung von Arbeitnehmer-, Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards oder im schlimmsten Fall zu deren Absenkung führen und ein höheres Schutzniveau des jeweils anderen Verhandlungspartners unter Druck setzen könnten. Andererseits könnten mit der deutlich formulierten Orientierung am jeweils höchsten Schutzniveau Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher in beiden Wirtschaftsräumen geschaffen werden, die auch für weitere Länder Beispielcharakter haben könnten.

Die Verbraucherzentrale NRW und ihre Mitgliedsverbände fordern daher im Einzelnen:

#### **1. Das Vorsorgeprinzip ist uneingeschränkt zu erhalten**

EU-Vorschriften und Maßnahmen, die Ausdruck des Vorsorgeprinzips sind und generell alle Vorschriften zum Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt dürfen weder im Vertragstext noch im Rahmen einer künftigen regulatorischen Kooperation Gegenstand einer Harmonisierung, Angleichung oder gegenseitigen Anerkennung sein. Im Falle einer Harmonisierung ist das jeweils höchste Schutzniveau zugrunde zu legen. EU-Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt dürfen nicht Anlass und Gegenstand möglicher Investorenschutzklagen sein. Diese Forderung gilt für beide Vertragsparteien, also auch da, wo die USA dem Vorsorgeprinzip folgen, etwa bei der Zulassung von Medizinprodukten.

## **2. Wahrung der Regelungskompetenz im öffentlichen Interesse**

Die Kompetenz der TTIP-Vertragsstaaten, jederzeit im öffentlichen Interesse verbindliche und/oder strengere (Kontroll-)Maßnahmen und Regeln zu erlassen und durchzusetzen, ist ohne Vorbehalt zu erhalten.

## **3. Im weiteren Verhandlungsprozess ist ausreichende Transparenz zu gewährleisten**

Im weiteren Verhandlungsprozess ist Zugang zu den zwischen den Verhandlungsführern abgestimmten Texten mit einem gewissen Verhandlungsgrad zu gewähren. Zu allen für den Verbraucher wichtigen Kapiteln sind öffentliche Konsultationen durchzuführen. Ein derart weitreichendes Abkommen erfordert die Beteiligung der Öffentlichkeit in Gesetzgebungsverfahren.

## **4. Parlamentarische Regelungs- und Kontrollbefugnisse dürfen durch eine regulatorische Kooperation nicht ausgehöhlt werden**

Die Rechtsetzungskompetenz, Verbesserungen für Verbraucher, Umwelt und andere öffentliche Belange jederzeit vorzunehmen, muss vollständig gewahrt bleiben. Die Befugnisse eines Rates für regulatorische Zusammenarbeit müssen sich daher auf das Aussprechen von Empfehlungen beschränken. Die Kooperation darf nicht nur vor dem Hintergrund der Vermeidung neuer Handelsbarrieren erfolgen, sondern muss gleichberechtigt die Folgen für Verbraucher, Umwelt und andere öffentliche Belange einbeziehen.

## **5. Kein Investorenschutz, der im öffentlichen Interesse erlassene Regeln umfasst, demokratischen Grundsätzen widerspricht und Inländer schlechter stellt**

Es ist auf Investorenschutzregeln zu verzichten, die entgegen des Grundsatzes der Inländergleichbehandlung ausländische Investoren materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich besser stellen. Im öffentlichen Interesse erlassene (Kontroll-) Maßnahmen und Regeln sowie rechtskräftige Justizurteile sind vom Anwendungsbereich eines etwaigen Investorenschutzkapitels ebenso auszunehmen wie Vorschriften, die der staatlichen Förderung von Kulturgütern dienen.

## **6. Vorrang des Positivisten- gegenüber dem Negativlistenansatz**

Eine gegenseitige Öffnung des Dienstleistungsmarktes muss bislang nicht privatisierte Sektoren vor Liberalisierungsverpflichtungen bewahren und eine Rückgängigmachung von Privatisierungen gestatten. Grundlage hierfür muss der Positivistenansatz sein, wonach bestimmte Dienstleistungen von den Regeln des Abkommens nicht erfasst sind, es sei denn, diese sind ausdrücklich in der Liste aufgeführt. Den gegenteiligen Negativlistenansatz lehnen wir ab. Anderenfalls wären neue Dienstleistungen grundsätzlich liberalisiert. Noch nicht bekannte Verbreitungswege z.B. für kulturelle Inhalte könnten durch Negativlisten nicht geschützt werden und wären per se in die Liberalisierung einbezogen.

## **7. Expliziter Ausschluss der Daseinsvorsorge**

Es ist sicherzustellen, dass die öffentliche Daseinsvorsorge im Sinne der aktuellen Rechtslage in Deutschland, dazu zählen insbesondere die nicht liberalisierten Bereiche (öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Kulturbereich) durch eine ausdrückliche Regelung aus dem Abkommen ausgenommen wird bzw. sichergestellt ist, dass der Staat weiterhin jederzeit selbst bestimmen kann, was aus seiner Sicht zu einer nicht zu liberalisierenden öffentlichen Dienstleistung zählt.

## **8. Die Regelung des Datentransfers ist von der Verhandlungsagenda zu nehmen**

Niemand bestreitet das Bedürfnis nach neuen transatlantischen Regeln für den Datentransfer. Sowohl die EU als auch die USA arbeiten gerade an neuen Vorschriften für den Datenschutz - die EU an einer Datenschutz-Verordnung und die USA an einer Consumer Privacy Bill of Rights. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist zwingend abzuwarten. Eine Verhandlung des sensiblen Themas Datenaustausch im Rahmen eines auf Handelshemmnisse abbauenden Freihandelsabkommens kommt nicht in Betracht.

## **9. Die Umsetzung und Einhaltung der grundlegenden ILO-Arbeitsnormen ist zu garantieren**

Von den insgesamt acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die grundlegende Arbeitnehmerrechte weltweit festlegen, haben die USA nur zwei ratifiziert. In TTIP ist zumindest festzuschreiben, wie die Umsetzung und Einhaltung der grundlegenden ILO-Arbeitsnormen garantiert wird. Das Abkommen darf nicht zulasten von Arbeitnehmerinnen und -nehmer gehen. Die Verhandlungen sollten von dem Ziel getragen sein, höhere Arbeitnehmerstandards zu schaffen.

## **10. Die nationalen Parlamente und Länderkammern sind in den Ratifizierungsprozess einzubinden**

TTIP ist als gemischtes Abkommen einzuordnen. Das umfassende Verhandlungsmandat und die bisherigen Verhandlungsgegenstände berühren die Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten und der US-Bundesstaaten mit der Folge, dass auch die nationalen Parlamente und Länderkammern in den Ratifizierungsprozess einzubeziehen sind.

## **11. Künftige Abkommen dieses Ausmaßes bedürfen einer neuen Legitimationsgrundlage**

Künftige Abkommen, die einen ähnlich breiten Anwendungsbereich wie TTIP anstreben, dürfen nicht mehr allein auf Basis einer außenhandelspolitischen Zuständigkeitsnorm verhandelt werden. Vielmehr ist eine neue Legitimationsgrundlage zu schaffen, die verbindlich eine gleichberechtigte Einbindung aller betroffenen Politikbereiche in den Verhandlungsprozess vorsieht.

## **12. Qualität vor Schnelligkeit**

Ein qualitativ hochwertiger Inhalt des Abkommens ist wichtiger als eine hohe Geschwindigkeit bei den Verhandlungen. Der baldige Beginn des US-Wahlkampfes darf nicht zu einem unangemessenen Zeitdruck bei den Verhandlungen führen.

## **13. Die Auswirkungen auf Entwicklungsländer sind im Blick zu behalten und der WTO-Prozess ist weiter fortzusetzen**

Die neue Freihandelszone zwischen den USA und der EU darf nicht zulasten von Entwicklungsländern geschaffen werden. Die Verhandlung des TTIP-Abkommens ist nicht als Alternative zum WTO-Prozess zu verstehen. Verhandlungen auf multilateraler sind solchen auf bilateraler Ebene weiterhin vorzuziehen. Die WTO ist zu reformieren, so dass sie ihre Rolle als Anwalt auch kleinerer und ärmerer Länder in einem fairen Welthandelssystem gut ausfüllen kann.